

Satzung des Vereins „Werbegemeinschaft Emskirchen e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Emskirchen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist 91448 Emskirchen.

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es:

- a) Die Attraktivität des Marktes Emskirchen zu erhalten und zu steigern
- b) Gemeinsame Werbung zu betreiben
- c) Erfahrungen auszutauschen

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Verein können erwerben alle Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft, Organisationen, Vereine, Behörden sowie alle am Vereinszweck interessierten.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand.

Diese ist auszusprechen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres.

- b) Durch Ausschluß aus dem Verein.

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung, länger als 3 Monate im Rückstand bleiben.

- c) Bei Liquidation des Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5

Beiträge

Zur Deckung der Kosten des Vereinszwecks haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden durch den Vorstand für das jeweils folgende Vereinsjahr vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Umlagen für Maßnahmen, die aus einem bestimmten Anlaß durchgeführt werden, können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung

- b) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes
- c) Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- d) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) Die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Die Erstellung des Haushaltsvorschlages für das neue Geschäftsjahr
- g) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- h) Beschlußfassung über Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 4 b der Satzung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung zu ergehen.

Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand zählt bis zu 8 Mitgliedern und besteht aus:

- a) Dem 1. Vorstand
- b) Zwei weiteren Vorständen als dessen Stellvertreter
- c) Dem Kassierer
- d) Dem Schriftführer
- e) Bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Es wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und die zwei weiteren Vorstände. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins wird festgestellt, daß die 2. Vorstände nur zur Vertretung im Verhinderungsfall des 1. Vorstands befugt sind.

Alle Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende, soweit erforderlich, unter Wahrung einer Frist von einer Woche ein.

§ 9

Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.